

AZ: sse-1649/24

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen seine ehemalige Lieferantin von Mieterstrom.

Der Beschwerdeführer und seine Mitbewohnerin bezogen an ihrer Lieferstelle ab dem 14.09.2022 von der Beschwerdegegnerin Strom im Rahmen eines Mieterstrommodells. Der Beschwerdeführer kündigte den Mieterstromvertrag zum 11.09.2023 und beauftragte eine neue Lieferantin mit der Stromlieferung. Die Wunschlieferantin konnte die Lieferstelle nicht bei der Netzbetreiberin anmelden und stornierte den Liefervertrag. Reklamationen des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin und der Stromnetzbetreiberin blieben zunächst erfolglos. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 29.07.2024 mitgeteilt, sie habe nach langem Warten nun endlich die Nachricht erhalten, der Stromzähler des Beschwerdeführers sei ab dem 01.11.2023 für den freien Strommarkt verfügbar. Der Beschwerdeführer könne nun eine Wunschlieferantin wählen.

Die Beschwerdegegnerin hat die Belieferung rückwirkend zum 31.10.2023 beendet. Ihre Jahresrechnung sowie die Schlussrechnung vom 23.08.2024 hat die Beschwerdegegnerin am 03.09.2024 durch Korrekturrechnungen ersetzt. Vom 01.11.2023 bis zum 04.09.2024 hat die örtliche Grundversorgerin den Beschwerdeführer mit Strom versorgt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe seinen Stromzähler nicht rechtzeitig freigegeben. Er habe auch keine Auskunft erhalten, welches weitere Unternehmen – die Beschwerdegegnerin, die Netzbetreiberin oder die Messstellenbetreiberin – für welche Verzögerungen verantwortlich sein solle. Bei der im September 2023 beauftragten Wunschlieferantin wären ihm für den Zeitraum vom 01.11.2023 bis zum 03.09.2024 inklusive Bonus Stromkosten in Höhe von 141,82 EUR entstanden. Bei der Grundversorgerin habe er stattdessen 318,54 EUR zahlen müssen.

Der Beschwerdeführer fordert von der Beschwerdegegnerin, ihm den Differenzbetrag in Höhe von 176,22 EUR zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerin hat zum Schlichtungsantrag nicht Stellung genommen.

### II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Die Beteiligten sollten sich jetzt dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen aufgerundeten Betrag in Höhe von 180,00 EUR erstatten sollte. Auf weitere Zinsansprüche sollte der Beschwerdeführer im Gegenzug verzichten.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar vorgetragen, dass er bereits im September 2023 einen Sonderkundenvertrag mit einer Wunschlieferantin abgeschlossen hatte. Nach § 20a Abs. 4 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besteht bei einem verzögerten Lieferantenwechsel gegen den alten Lieferanten ein Schadensersatzanspruch, wenn dieser es versäumt hat, die Abmeldung der Belieferung unverzüglich nach Vertragsbeendigung vorzunehmen oder auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle bei Vertragsbeendigung nicht freigegeben hat. Die Beschwerdegegnerin hat die Gelegenheit zur Stellungnahme im Schlichtungsverfahren nicht genutzt. Es ist unklar geblieben, warum genau die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer offenbar erst im September 2024 bestätigen konnte, dass der Mieterstromvertrag rückwirkend zum 31.10.2023 beendet und damit die Kündigung umgesetzt werde. Möchten Anschlussnutzer aus einem Mieterstrommodell ausscheiden und eine eigene Lieferantin wählen, muss ihre Lieferstelle als Zählpunkt des zuständigen Netz- und Messstellenbetreibers registriert werden. Nur dann ist eine Marktteilnahme und damit eine Anmeldung einer vom Kunden gewählten Stromlieferantin möglich. Für die Umsetzung sind verschiedene Mitwirkungshandlungen der Betreiberin der Kundenanlage, der Netzbetreiberin sowie der Messstellenbetreiberin erforderlich.

Gemäß § 20 Abs. 1 d EnWG hat der *„Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, (hat) den Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind“*. Es ist unklar, ob die Beschwerdegegnerin auch Betreiberin der Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24 a EnWG ist. Sie war jedoch Vertragspartnerin des Beschwerdeführers. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin jedenfalls als Ansprechpartnerin vorrangig dafür zuständig war, aufgrund der Kündigung des Beschwerdeführers bei der Netzbetreiberin einen Zählpunkt beantragen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieser eingerichtet werden konnte. Nach derzeitigem Sachstand ist nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer wesentlich früher zu einer Wunschlieferantin hätte wechseln können, wenn die Beschwerdegegnerin früher reagiert oder sich intensiver bemüht hätte, die Registrierung des Zählpunktes bei der zuständigen Netzbetreiberin voranzutreiben. Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer jetzt die verlangten Mehrkosten erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin zahlt der Beschwerdeführerin einen Ersatzbetrag in Höhe von 180,00 EUR aus. Damit sind alle Ersatzansprüche des Beschwerdeführers wegen des verzögerten Lieferantenwechsels abgegolten.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Januar 2025

Jürgen Kipp  
Ombudsmann